

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Social Protection, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort: Sankt Augustin
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Der englischsprachige Masterstudiengang „Social Protection“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierungsstrategie der Hochschule Bonn Rhein-Sieg sowie mit seinem Online-Semester einen wichtigen Beitrag zur internationalen Digitalisierung an der Hochschule (siehe Selbstevaluationsbericht S. 8,9). Seit dem WS 2021/2022 ist der Masterstudiengang Teil des Helmut-Schmidt-Programms des DAADs, so dass pro Jahrgang bis zu 10 Stipendiaten aus Entwicklungsländern ein volles Stipendium erhalten (siehe Selbstevaluationsbericht S. 9). Der Studiengang richtet sich somit explizit an eine internationale Zielgruppe. In der Gesamtschau wird ein internationales Profil des Studiengangs gem. § 12 Abs. 6 StudakVO begründet.

Das Kriterium für die Studierbarkeit nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ist ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“. Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb bedeutet gemäß der

Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Im vorliegenden Fall wird der Studiengang komplett auf Englisch angeboten. Für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zwar das Modulhandbuch und weitere Informationsmaterialien, nicht jedoch die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden müssen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule dar, dass unter Ordnungsmitteln für den Studiengang primär die Prüfungsordnung verstanden wird. Die englische Fassung der relevanten Prüfungsordnung lag bei Einreichung der Akkreditierungsunterlagen noch nicht vor, wurde nun mit der Stellungnahme dem Akkreditierungsrat vorgelegt. Seit dem 27. Juli 2022 ist die englische Fassung der Prüfungsordnung barrierefrei in deutscher und englischer Sprache über die hochschuleigene Website öffentlich einsehbar und über die Lehr- und Lernplattform hochschulintern verfügbar.

Das Monitum hinter der avisierten Auflage ist somit offenkundig behoben und eine Auflagenerteilung daher nicht mehr erforderlich bzw. statthaft, so dass eine Akkreditierung ohne Auflagen erfolgen kann

